

Abi-Party? Unbedingt! Aber mit Vernunft.

Polizeiliche Hinweise zur Gefahrenabwehr im Straßenverkehr

Trotz Ausgelassenheit und Feierlaune gelten auch bei der An- und Abfahrt zur Abi-Party die Regeln der Straßenverkehrsordnung, damit Teilnehmende und Unbeteiligte nicht zu Schaden kommen:

- Es gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot für Fahrende.
- Alle Insassen müssen die Anschnallpflicht beachten.
- Lehnen oder klettern Sie während der Fahrt nicht aus dem Auto und stehen Sie nicht auf.
- Werfen Sie keine Gegenstände wie z.B. Flaschen, Wasserbomben etc. aus dem Wagen.
- Unbeteiligte Passanten dürfen nicht geschädigt, beleidigt oder belästigt werden; der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht vorsätzlich oder fahrlässig behindert werden.
- Mitfahrer müssen sich während der Fahrt so verhalten, dass die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer in seiner Verkehrssicherheit (Sicht und Gehör) nicht beeinträchtigt wird.
- Bilden Sie keine Fahrzeugkolonnen (mehr als 3 Fahrzeuge oder 15 Radfahrende, die hintereinander fahren), denn ein Korso müsste von der Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass bei einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung durch einen noch in der Probezeit befindlichen Fahranfänger / Fahranfängerin die Probezeit gemäß Straßenverkehrsgesetz um weitere zwei Jahre verlängert werden kann. Außerdem droht eine nicht unerhebliche Geldbuße oder ein Fahrverbot.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Schulabschlussfeier und alles Gute für Ihren beruflichen Weg.

Sollten Sie diesbezüglich noch unentschlossen sein, schauen Sie mal hier vorbei:

www.genau-mein-fall.de

Ihre Polizei Bonn